

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 6

Artikel: Gewerkschaftsbund und Arbeitslosenunterstützung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausserdem den beklagten Verband für alle seine Prozesskosten zu entschädigen.

Das Urteil des Bundesgerichts ist von weittragender grundsätzlicher Bedeutung für unsere Gewerkschaften. Es bestätigt in allen Punkten die rechtliche Stellungnahme des Verbandes der Metall- und Uhrenarbeiter und beantwortet die eingangs aufgeworfene Frage durch die unzweideutige Erklärung, dass von einem Vertragsbruch durch Streiks nur die Rede sein könne, «soweit eine solche Kampfhandlung sich gegen den Vertrag richtet, d. h. eine Aenderung desselben anstrebt».

Dass der Schuss der Firma Fritz Marti hintenhin aus gegangen ist, ist eine ergötzliche Zugabe.



Gewerkschaftsbund und Arbeitslosenunterstützung.

Bundesratsbeschluss

betreffend

teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.

(Vom 18. Mai 1920.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in der Absicht, die Arbeitslosenunterstützung gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919* einzuschränken, soweit die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes dies erlaubt,

beschliesst:

Art. 1. Die Unterstützungen gemäss Art. 1—12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 werden vom 24. Mai 1920 an eingestellt für folgende in Nummer 11 des «Schweizerischen Arbeitsmarktes» verzeichneten Berufsarten:

im Baugewerbe: alle Berufsarten, mit Ausnahme der Tapezierer;

im Holz- und Glasgewerbe: alle, mit Ausnahme der Anschläger;

in der Metallindustrie: alle, mit folgenden Ausnahmen: Dreher, Elektromonteuere, Heizer und Maschinenisten, Installateure, Mechaniker, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Hilfsmonteuere, Metallhandlanger;

aus der Bekleidungs- und Textilindustrie: Coiffeure, Hutmacher, Kürschner, Posamenter, Schneider, Weber, Appreturarbeiter, Spinner, Chemische Wäscher, Stricker, Färber, Seiler und Blattmacher;

aus der Lebens- und Genussmittelindustrie: Tabakarbeiter, Zigarettenmaschinisten und Müller;

aus dem graphischen Gewerbe: Typographen, Maschinensetzer, Chromodrucker, Kartonnagebuchbinder, -maschinisten und -zuschneider.

aus dem Hotel- und Wirtschaftswesen: Hotelgärtner, Kellermeister, Küchenburschen, Officeburschen;

in der Landwirtschaft und Gärtnerei: alle Berufsarten.

Ferner für alle weiblichen Personen, mit Ausnahme gelernter Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie und Stickerie.

Art. 2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, je nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung einzelnen der in Art. 1 erwähnten Kategorien neuerdings zu gewähren oder umgekehrt die Einstellung der Unterstützungen

* Siehe Gesetzesammlung, Bd. XXXV, S. 897.

auf andere Berufskategorien auszudehnen. Es wird den Beginn der Wirksamkeit seines Entscheides jeweils rechtzeitig den Kantonsregierungen mitteilen und im Bundesblatt veröffentlichen.

Bern, den 18. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

* * *

Bern, den 26. Mai 1920.

An das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
Bern.

Der Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1920 betr. teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung hat in den Kreisen der Arbeiterschaft starke Missstimmung geweckt.

Es ist dies auch begreiflich. Im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 ist keine Stelle zu finden, in der irgendwelche Andeutung dafür gegeben ist, dass der Bundesrat den Beschluss *etappenweise* annullieren könne oder dürfe.

Der Artikel 42 sagt ausdrücklich: «Die Aufhebung des Beschlusses wird erfolgen, sobald die Umstände es erlauben». Mit keinem Wort ist davon die Rede, dass eine teilweise Ausserkrafteklärung möglich ist.

Die gegebenen Umstände rechtfertigen die Ausserkrafteklärung auch in keiner Weise. Wohl sind einige Gewerbe momentan gut beschäftigt. Diese bedürfen der Unterstützung jetzt nicht. Sollte sich jemand aus diesen Gewerben zum Bezug der Unterstützung melden, der nachgewiesene Arbeitsgelegenheit ausschlägt, so kann ihm nach den recht scharfen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses ohne weiteres die Unterstützung abgesprochen werden. Dagegen wird der Bundesratsbeschluss in seiner summarischen Fassung vielen Arbeitslosen zu Unrecht den Anspruch auf Unterstützung entziehen. Der Bundesrat stellt in Aussicht, event. in einzelnen Fällen nach Prüfung der Sachlage die Unterstützung zu bezahlen. Damit ist den Arbeitern jedoch in keiner Weise gedient. Wir haben bereits genügend erfahren, wie langwierig solche Untersuchungen sind und wie wenig in der Regel dabei herauskommt.

Im übrigen ist die wirtschaftliche Lage so unsicher, dass auch der Bundesrat keine Gewähr für die Stabilität der Wirtschaftslage übernehmen wird.

Wogegen die Arbeiterschaft mit aller Entschiedenheit protestiert, ist der Umstand, dass der Aufhebungsbeschluss gefasst wurde, ohne die Nächstbeteiligten, die Arbeiter der Branchen, in denen die Unterstützung sistiert wurde, irgendwie über ihre Meinung zu befragen.

In Dutzenden von Fällen ist die eidg. Arbeitslosenfürsorgestelle an die Verbände gelangt mit der Aufforderung, sich darüber auszusprechen, ob sich die Sistierung der Beitragspflicht der Unternehmer rechtfertige. Die Aufhebung der gesamten Unterstützung für ganze Gruppen wird dagegen unter vollständiger Ignorierung dessen, was die Arbeiter dazu zu sagen hätten, mit einem Federzug verfügt.

Der Beschluss selber ist im gegenwärtigen Moment und für so lange, bis die Frage der Arbeitslosenunterstützung gesetzlich geregelt ist, falsch, wenn nicht in gewisser Hinsicht verhängnisvoll, und wir verlangen daher dringend, ihn in Wiedererwägung zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Bundeskomitee des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes,
Der Sekretär: